

Reglement Wintermeisterschaft Volleyball

Ausgabe: 01.10.2019

Hauptsponsoren



glarnerSach
sichern & versichern

Co-Sponsor



Medienpartner

somedia
PRODUCTION
PRINT VIDEO WEB

Inhaltsverzeichnis

1.	Sinn und Zweck des Reglements	3
2.	Zuständigkeit	3
3.	Art des Wettkampfes	3
4.	Durchführungsmodus.....	3
5.	Teilnahmebedingungen.....	4
6.	Anforderungen.....	5
7.	Anlagen und Geräte	6
8.	Bekleidung	7
9.	Anmeldung	7
10.	Wettkampfleitung und Schiedsrichter.....	7
11.	Regeln	8
12.	Auszeichnungen	8
13.	Finanzen.....	8
14.	Versicherung	9
15.	Medien	9
16.	Doping	9
17.	Rechtsmittelbelehrung.....	9
18.	Schlussbestimmungen.....	10

Im Reglement wird zur Verbesserung der Leserlichkeit nur die männliche Form verwendet.
Sie gilt gleichermassen auch für weibliche Personen.

1. Sinn und Zweck

Das Reglement für die Volleyball-Wintermeisterschaft bildet die Grundlage für die Gestaltung und Durchführung der Volleyball-Wintermeisterschaft im GLTV. Es enthält die Grundsätze für die Erstellung der Richtlinien und Weisungen.

2. Zuständigkeit

2.1 Statuten

Auf Grund von Art. 29.e seiner Statuten erlässt der GLTV das nachstehende Reglement.

2.2 Organe

2.2.1 Technische Abteilung

Die Volleyball-Wintermeisterschaft wird unter Aufsicht der Technischen Abteilung, nachstehend TA genannt, durchgeführt.

2.2.2 Ressort Spiele

Das Ressort Spiele, nachstehend Ressort genannt, ist verantwortlich für die Durchführung der Volleyball-Wintermeisterschaft.

3. Art des Wettkampfes

Die Volleyball-Wintermeisterschaft dient der Förderung der Spielfertigkeit und der Kameradschaft.

4. Durchführungsmodus

4.1 Ausschreibung

Die Volleyball-Wintermeisterschaft wird zur Durchführung durch das Ressort in der Verbandszeitschrift «glarner turnen» ausgeschrieben.

4.2 Bestimmung der Spielorte

Die Spielorte und -daten werden an der Terminsitzung bestimmt. Pro Verein hat eine Person an dieser Sitzung teilzunehmen. Unentschuldigtes Fernbleiben hat eine Busse zur Folge. Siehe auch Artikel 17.3.

4.3 Spielverschiebungen

Spielverschiebungen sind nur in begründeten Ausnahmesituationen möglich und erfordern das Einverständnis des Meisterschaftsverantwortlichen. Die Mannschaft, welche die Verschiebung beantragt, ist in Absprache mit allen anderen betroffenen Mannschaften für die Festlegung eines neuen Termins verantwortlich.

4.4 Modus

Es wird in Ligen gespielt.

5. Teilnahmebedingungen

5.1 Teilnahmeberechtigung

Die an der Volleyball-Wintermeisterschaft beteiligten Mannschaften und ihre Spieler müssen dem GLTV angehören. Ausnahmen können durch die TA genehmigt werden.

5.2 Kategorien

Die Volleyball-Wintermeisterschaft wird in folgenden Kategorien ausgetragen:

- Turnerinnen
- Turner
- Frauen
- Männer

5.2.1 Frauen

Mindestteilnehmerzahl für eine Kategorie Frauen sind sechs Mannschaften.

5.3 Ligen

5.3.1 Ligen

In den Ligen spielen in der Regel acht Mannschaften. Die letztplatzierte Mannschaft steigt in die nächst tiefere ab, die Erstplatzierte steigt in die nächst höhere auf. Je nach Anzahl Mannschaften kann die Anzahl pro Liga und Kategorie angepasst werden.

5.3.2 Aufstiegsverzicht

Der Verzicht eines Aufstiegsberechtigten wird nicht angenommen.
Will eine Mannschaft dennoch nicht aufsteigen, wird sie in die unterste Liga zwangsrelegiert.

5.3.3 Durchführung

Es müssen pro Liga mindestens fünf Mannschaften angemeldet sein, ansonsten werden die Mannschaften der nächsthöheren Liga angeschlossen.

5.3.3.1 Kategorie Frauen

Werden für die Kategorie Frauen zu wenig Mannschaften gemeldet, werden die verbleibenden Mannschaften anhand der letzten Rangierung der Kategorie Turnerinnen zugeteilt.
Preisberechtigt ist die beste Frauen-Mannschaft und die beste Turnerinnen-Mannschaft.

5.3.4 Neue Mannschaften/Aussetzen

Neugebildete Mannschaften sowie Mannschaften, die eine oder mehrere Saisons ausgesetzt haben, starten automatisch in der untersten Liga.

6. Anforderungen

6.1 Teilnehmer

6.1.1 Vereinszugehörigkeit

Die Spieler einer Mannschaft sind spielberechtigt, wenn sie gemäss Eintrag im STV-Admin Aktivmitglied des Vereins sind, zu dem die Mannschaft gehört. Als Aktivmitglieder zählen die folgenden Beitragsgruppen:

- Aktive Turner
- Männer
- Senioren
- Aktive Turnerinnen
- Frauen
- Seniorinnen
- Ehrenmitglieder turnend
- Turner Liz. Fachverband
- Turnerinnen Liz. Fachverband
- Knaben
- Mädchen
- Freimitglieder turnend

6.1.2 Spielberechtigung

6.1.2.1 Ligawechsel

Die Spieler einer Mannschaft können die Liga wechseln. Nach oben ist der Wechsel frei. Steht ein Spieler in einer höheren Liga zwei Mal auf dem Matchblatt, ist er in einer tieferen Liga nicht mehr spielberechtigt.

6.1.2.2 Mehrfacheinsätze

Die Spieler dürfen in der gleichen Kategorie nur für einen Verein antreten. Hat ein Verein zwei oder mehr Mannschaften in der gleichen Liga, ist ein Spielertausch nicht gestattet.

6.1.2.3 Lizenzierte Spieler

Es sind maximal zwei lizenzierte Spieler auf dem Spielfeld erlaubt. Als lizenzierte Spieler gelten Spieler, welche an einer Meisterschaft von Swiss Volley (und dessen Regionalverbände) mitspielen.

6.1.2.4 Anzahl Spieler

Pro Mannschaft sind maximal 12 Spieler zugelassen.

6.1.3 Spielerliste

Jede Mannschaft hat bis zum Vorabend des ersten Spiels dem Meisterschaftsverantwortlichen des Ressorts eine ausgefüllte Mannschaftsliste zuzustellen. Wenn diese unvollständig oder nicht rechtzeitig eingereicht wird, wird eine Busse fällig. Siehe auch Artikel 17.3.

Vor jedem Spiel ist die Mannschaft vollständig auf dem Matchblatt einzutragen. Dieses ist von den Mannschafts-Captains und dem Schiedsrichter zu unterschreiben.

6.1.3.1 Männerturner

Als Männerturner gilt, wer aktiv in der Männerriege mitturnt. Bei der Kategorie Männer dürfen auf dem Spielfeld maximal zwei Spieler eingesetzt werden, die das 35. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

6.1.3.2 Frauen

Sofern die Frauen in einer eigenen Kategorie spielen, dürfen auf dem Spielfeld maximal zwei Spielerinnen eingesetzt werden, die das 35. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 6.1.2.

6.1.4 Spielerberechtigung

Bei Differenzen über eine Spielerqualifikation entscheidet das Ressort endgültig.

6.2 Organisator

6.2.1 Halle

Der Organisator der Spielabende ist für die Halle zuständig. Er hat sie nach den gültigen Regeln einzurichten. Abweichungen werden durch das Ressort festgelegt.

6.2.2 Schiedsrichter

6.2.2.1 Turnerinnen/Frauen

Der Organisator ist für die Aufbietung eines geeigneten Schiedsrichters verantwortlich. Siehe Artikel 10.2.

6.2.2.2 Turner/Männer

Die Einteilung erfolgt durch das Ressort.

6.2.2.3 Schlussabend

Die Einteilung erfolgt durch das Ressort.

6.2.3 Resultatmeldungen

Der Organisator des jeweiligen Spielabends muss die Resultate innerhalb von 24 Stunden im Resultate-Tool der GLTV-Website eintragen. Die Matchblätter müssen binnen 48 Stunden dem jeweiligen Meisterschaftsverantwortlichen zugestellt werden. Die Adresse wird jeweils mit den Spielplänen bekannt gegeben.

7. Anlagen und Geräte

7.1 Wettkampfanlagen

7.1.1 Örtlichkeiten

Die Spielwettkämpfe werden in Hallen gespielt.

7.1.2 Bälle

Der Organisator stellt einen den Vorschriften entsprechenden Spielball pro Spielfeld zur Verfügung.

7.2 Technische Einrichtungen

7.2.1 Spielfelder

Der Organisator stellt die benötigten technischen Einrichtungen (Netz, Antennen, Zähltafel, Pfeife, Matchblätter) bereit.

7.2.2 Hilfsmittel

Dazu gehören mindestens eine Reserve-Pfeife sowie Schreibzeug.

7.3 Allgemein

7.3.1 Garderoben

Der Organisator stellt für die Teilnehmer die nötigen Garderoben bereit.

7.3.2 Sanitätsdienst

Am Schlussabend ist das Ressort für die Sicherstellung eines Sanitätsdienstes besorgt.

8. Bekleidung

8.1 Wettkampfbekleidung

Die Mannschaften haben in einheitlicher Spielerkleidung anzutreten.

9. Anmeldung

9.1 Meldung zur Teilnahme

Die Anmeldung hat bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Datum schriftlich zu erfolgen.

9.2 Rückzug

Wird eine Mannschaft nach Anmeldeschluss zurückgezogen, verfällt das Start- und Haftgeld. Erfolgt der Rückzug nach Erstellung des Spielplanes, wird zusätzlich eine Busse auferlegt. Siehe auch Artikel 17.3.

10. Wettkampfleitung und Schiedsrichter

10.1 Verantwortlichkeit

Die Wettkampfverantwortung liegt in den Händen des Ressorts.

10.2 Schiedsrichter

Alle Mannschaften sind verpflichtet, einen Schiedsrichter zu stellen.

10.2.1 Schiedsrichterausbildung

Alle Mannschaften werden angehalten, einen Schiedsrichter ausbilden zu lassen.

11. Regeln

11.1 Regelwerk

Die Spiele werden nach den offiziellen Regeln ausgetragen. Das Ressort kann Teile des Reglements von Swiss Volley als verbindlich erklären.

Folgende Regeln kommen im GLTV nicht zur Anwendung:

- alle Regeln betreffend Bekleidung
- alle Regeln betreffend Coach
- alle Regeln betreffend Libero
- alle Regeln betreffend Kartengebung und Sanktionen

11.2 Spielmodus

Der Spielmodus wird durch das Ressort bestimmt und an der Terminsitzung bekanntgegeben.

11.3 Rangierung

Sind nach Abschluss der Vorrunden mehrere Mannschaften punktgleich (nach Satzpunkte), so gilt für die Rangierung folgende Reihenfolge:

1. Differenz der erzielten Spielpunkte
2. mehr erzielte Spielpunkte
3. direkte Begegnung

12. Auszeichnungen

Die jeweils erste Mannschaft pro Liga erhält einen Mannschaftspreis.

13. Finanzen

13.1 Start- und Haftgeld (ausserkantonale Vereine)

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist dem Organisator das Start- und Haftgeld zu überweisen. Die Höhe des Start- und Haftgeldes wird durch die TA festgelegt. Es wird bei der Ausschreibung bekanntgegeben.

13.2 Start- und Haftgeld (GLTV-Vereine)

Das entsprechende Startgeld für Riegen, die Mitglied des GLTV sind, wird dem Startgeldkonto gemäss Reglement belastet.

13.3 Rückzahlung Haftgeld (ausserkantonale Vereine)

Das Haftgeld wird nach Abschluss des Anlasses zurückerstattet.

13.4 Zahlungsbeleg (ausserkantonale Vereine)

Eine Kopie des Zahlungsbeleges vom Start- und Haftgeld ist der Anmeldung beizulegen.

14. Versicherung

Alle Teilnehmer sind gemäss Reglement der Sportversicherungskasse des STV (SVK) gegen Haftpflicht und Unfallzusatz versichert.

15. Medien

Das Ressort bedient den eingeteilten Berichtersteller per E-Mail mit den nötigen Unterlagen (Spielplan, Programm usw.). Dem Sekretariat TA (ta@gltv.ch) ist eine Kopie zuzustellen.

16. Doping

Der Wettkampf untersteht dem Dopingstatut des SOV (Swiss Olympic). Massnahmen zur Leistungssteigerung (Doping) der aktiven Teilnehmer an diesem Wettkampf sind untersagt. Die Wettkampfleitung ist berechtigt, Kontrollen anzuordnen und Fehlbare im Sinne des Dopingstatuts (SOV) zu bestrafen. Vom SOV gesperrte Personen haben kein Startrecht an der Wintermeisterschaft.

17. Rechtsmittelbelehrung

17.1 Zahlungsverpflichtungen

Mannschaften, die den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden nicht zur Meisterschaft zugelassen.

17.2 Proteste/Rekurse

17.2.1 Proteste

17.2.1.1 Zeitpunkt/Form

Proteste den Wettkampf betreffend, sind spätestens 15 Minuten nach Bekanntgabe des Resultats der Wettkampfleitung schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist die Protestgebühr von CHF 100.– bar zu entrichten.

Ist die Wettkampfleitung nicht vor Ort, so ist der Protest zwingend auf dem Matchblatt festzuhalten. Die Wettkampfleitung muss am selben Tag via E-Mail über den Protest informiert werden. Die Protestgebühr von CHF 100.– ist bis 15.00 Uhr des Folgetages auf das unter Artikel 17.2.4 aufgeführte Konto zu überweisen.

Mündliche Abmachungen zwischen den Mannschaften werden im Falle eines Protestes nicht berücksichtigt.

17.2.1.2 Entscheid

Über den Protest entscheidet das Ressort. Bei Ablehnung des Protestes entfällt die Protestgebühr.

17.2.2 Rekurs

17.2.2.1 Zeitpunkt/Form

Gegen einen Protestentscheid kann innert zehn Tagen nach Eröffnung desselben beim Sekretariat TA schriftlich Rekurs eingereicht werden. Gleichzeitig ist die Rekursgebühr von CHF 100.– auf das unter Artikel 17.2.4 aufgeführte Konto zu überweisen.

17.2.3 Entscheid

Über den Rekurs entscheidet die TA endgültig. Bei Ablehnung des Rekurses entfällt die Rekursgebühr.

17.2.4 Bankverbindung

Protest- und Rekursgebühr sind auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN CH57 0077 3801 0330 4750 1, Glarner Kantonalbank,
lautend auf Glarner Turnverband GLTV, 8754 Netstal, Vermerk: Protest/Rekurs WM

17.3 Sanktionen

Mannschaftsrückzug nach Anmeldeschluss:	Start- und Haftgeld verfällt
Mannschaftsrückzug nach Erstellung des Spielplans:	Start- und Haftgeld verfällt + Busse CHF 100.–
Unentschuldigtes Fernbleiben von der Terminalsitzung:	Busse CHF 100.–
Verspätetes Einreichen der Mannschaftsliste:	Busse CHF 100.–
Einsatz einer nicht spielberechtigten Person:	Betreffende Spiele werden forfait gewertet

Bussen werden dem Startgeldkonto belastet. Weitere Sanktionen können durch die TA festgelegt werden.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist ab der Wintermeisterschaft 2019/2020 in Kraft.

18.2 Ergänzungen und Anpassungen

Alle in diesem Reglement nicht geregelten Fälle werden durch die TA endgültig entschieden.

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand des GLTV anlässlich der Sitzung vom 27. August 2019 genehmigt.

GLARNER TURNVERBAND

Der Präsident

Abteilungsleitung Technik

Marcel Bösch

Karin Leuzinger